

Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

Mitgliedsgemeinden Aiterhofen und Salching

VG Aiterhofen – Straubinger Straße 4 – 94330 Aiterhofen

Sturm Maschinen- und Anlagenbau GmbH
Herr Schneider
Industriestraße 10
94330 Salching

Sachbearbeiter: Anika Eder
Tel.: 09421/996910
Fax: : 09421/996935
email: ordnungsamt@aiterhofen.de

Aktenzeichen: 30-V-1402-2023-029

Antrags-Nr.: 2023/029
Antragsdatum: 15.03.2023
Ihre Zeichen:

Aiterhofen, 02.05.2023

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung

Verlängerungsbescheid

Die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 Abs. 1, 1 a - c und 3 StVO i. V. m. Art. 1 und 2 des Gesetzes zum Vollzug der StVO vom 28.04.1978 (GVBl S. 178) aus Gründen der Sicherheit/Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

A n o r d n u n g

Die Anordnung vom 20.03.2023, Aktenzeichen: 30-V-1402-2023-029, Antrags-Nr.: 2023/029, in der

Industriestraße		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
an Hausnummer 10		

wird verlängert und ist im folgendem Zeitraum gültig:

Beginn: Datum	Ende: Datum	max. Dauer der Verkehrsbeschränkung	max. genehmigte Arbeitstag
11.05.2023	07.06.2023		

Wir bitten Sie, den Betrag innerhalb von zwei Wochen auf eines der unten genannten Konten zu überweisen. Bitte geben Sie hierbei das Aktenzeichen: 30-V-1402-2023-029 an

Mit freundlichen Grüßen



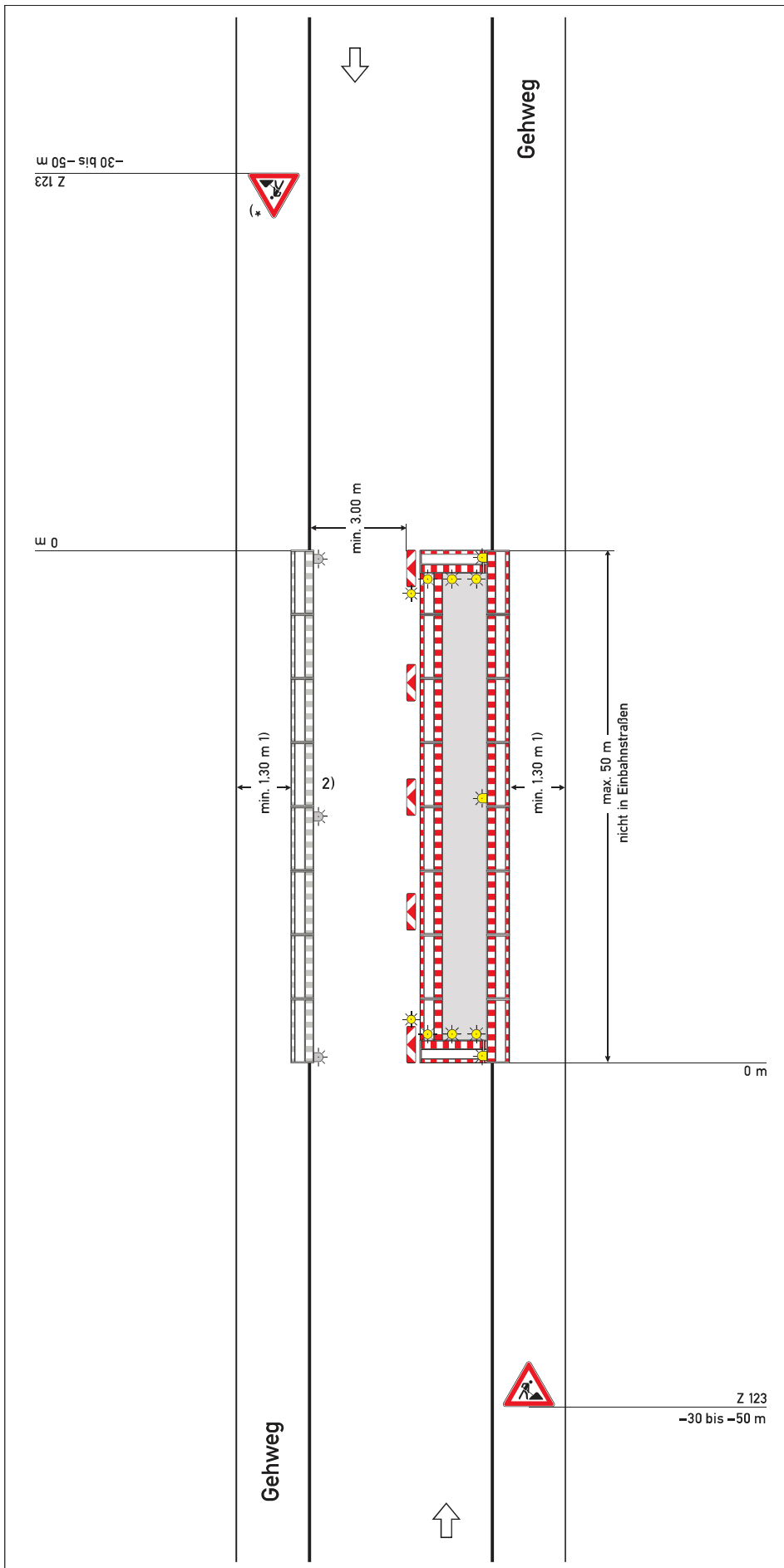
Dorfner

Diese Anordnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Hausanschrift:
Straubinger Straße 4
94330 Aiterhofen
Tel.: (0 94 21) 99 69-0
Fax: (0 94 21) 99 69-35

Bankverbindung:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
Raiffeisenbank Straubing eG

IBAN: DE27 7425 0000 0240 3207 70
BIC: BYLADEM1SRG
IBAN: DE51 7426 0110 0000 4143 01
BIC: GENODEF1SR2



Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

- 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen